

Gebührenordnung

§ 1 Erhebung von Gebühren und Auslagen

(1) Die Handwerkskammer erhebt

- a) Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten.

(2) In der Verwaltungsgebühr und in der Benutzungsgebühr sind, die der Handwerkskammer erwachsenen Auslagen nicht inbegriffen.

(3) Die Vornahme einer Amtshandlung sowie die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten, insbesondere bei Prüfungen, kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr einschließlich der Auslagen ganz oder teilweise vorausgezahlt wird.

§ 2 Schuldner der Gebühren und Auslagen

(1) Zur Zahlung von Gebühren und Auslagen ist, soweit in gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, verpflichtet,

- a) wer eine Amtshandlung veranlasst, oder derjenige, in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
- b) wer besondere Einrichtungen oder Tätigkeiten in Anspruch nimmt oder sich zur Inanspruchnahme angemeldet hat,
- c) wer die Verpflichtung zur Zahlung gegenüber der Handwerkskammer durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Verpflichtung eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Für Gebühren, die im Rahmen von Ausbildungsverhältnissen anfallen und dem Auszubildenden aufgrund gesetzlicher Vorschrift nicht auferlegt werden dürfen (z.B. Gebühr für die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse, Gebühr für die Zwischen-, Gesellen- und Abschlussprüfung), ist der Auszubildende der Auszubildende. Dasselbe gilt für Gebühren für die Teilnahme an Lehrgängen der überbetrieblichen Ausbildung.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühren- und Auslagenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) für Amtshandlungen mit der Antragstellung, im übrigen mit deren Beendigung
- b) für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten mit Beginn derselben, wenn eine vorherige Anmeldung erforderlich ist, mit der Anmeldung.

(2) Die Auslagenschuld entsteht

- a) mit der Gebührenschuld, wenn die Höhe der Auslagen bekannt ist oder die Voraussetzungen für eine Pauschalierung nach § 1 Abs. 2 vorliegen.
- b) in sonstigen Fällen mit der Aufwendung der Auslagen.

(3) Werden Gebühren für abschnittsweise abzulegende Prüfungen (Teilprüfungen) und für Wiederholungsprüfungen erhoben, entsteht die Teilgebührenschild entsprechend Absatz 1 und Absatz 2.

§ 4 Bemessung der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach den Gebührensätzen des Gebührenverzeichnisses. Das Gebührenverzeichnis wird von der Vollversammlung der Handwerkskammer als Anlage zur Gebührenordnung beschlossen. Die Gebührensätze sind nach dem Verwaltungsaufwand und nach den wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen des Gebührenschuldners zu bemessen.

Bei Benutzungsgebühren dürfen die Gebührensätze höchstens so bemessen sein, als es zur Deckung der Kosten einschließlich der Verzinsung und Tilgung der aufgewandten Mittel erforderlich ist..

(2) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, bemisst sich die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach den wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die Amtshandlung, kann eine angemessene Teilgebühr erhoben werden. Entsprechendes gilt bei vorheriger Beendigung der Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Tätigkeiten.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

(1) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Wird eine Zahlungs- oder Teilzahlungsfrist bestimmt, sind sie innerhalb dieser Frist fällig.

§ 6 Mahnung und Beitreibung

(1) Die nach Fälligkeit nicht beglichenen Beträge sind schriftlich anzumahnen. Der Gebührenschuldner soll auf die Folgen des Zahlungsverzugs hingewiesen werden.

(2) Die Gebühren werden von der Handwerkskammer eingezogen und nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben.

§ 7 Stundung, Niederschlagung, Erlass und Kleinbeträge

(1) Gebühren können gestundet, teilweise oder ganz erlassen werden, wenn die Zahlung nach der Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte bedeuten würde.

(2) Gebühren können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Gebührensuld stehen.

§ 8 Rechtsmittel

Gegen den Gebührenbescheid stehen dem Gebührenpflichtigen die Rechtsmittel und besonderen Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung zu. Die Einlegung eines Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs hat für die Zahlung der Gebühr keine aufschiebende Wirkung.

§ 9 Verjährung

Für die Verjährung gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährungsfrist beträgt für die Festsetzung der Gebühren 4 Jahre, für die Zahlung der Gebühren 5 Jahre.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Handwerkskammer vom 10.12.75 in der Fassung vom 29.11.2001 außer Kraft.

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in der DHZ, Ausgabe 01-02/2011, am 21. Januar 2011 der Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald in Kraft:

Dieser Beschluss wurde mit Bescheid des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 14. Juli 2010, Aktenzeichen 3-4233.54/72 genehmigt und am 28.07.2010 ausgefertigt.

Handwerkskammer Mannheim

Präsident

Hauptgeschäftsführer

gez. Tschischka

gez. Müller